

Anmeldung von Röntgeneinrichtungen gemäß § 129 StrlSchV

(BGBl. Jahrgang 2018 Teil I Nr. 41 S. 2034 am 05. Dezember 2018)

An die
Sächsische Landesärztekammer
Ärztliche Stelle StrlSchV
Postfach 10 04 65
01074 Dresden

Absender/Kontakt/E-Mail:

Der Anzeigende meldet folgende Röntgenanlage bei der Ärztlichen Stelle an und versichert, dass er die Aufzeichnungen der Abnahmeprüfung (§115 StrlSchV) und der Konstanzprüfung (§116 StrlSchV) sowie weitere Unterlagen (§130 StrlSchV) der Ärztlichen Stelle zugänglich macht.

1. Dokumentation zur Röntgeneinrichtung:

- Röntgeneinrichtung
 - Durchleuchtung
 - CT
 - Knochendichtemessung
 -
- (zutreffendes bitte ankreuzen)

1.1 Angaben lt. Sachverständigen-Bericht

Herstellerbezeichnung/Generator:

Fabrikationsnummer Röntgenstrahler:

Anwendungsgerät(e):

2. Angaben zum Strahlenschutzverantwortlichen und zum Standort:

Strahlenschutzverantwortliche(r):
alle benennen

Strahlenschutzbeauftragte(r) vor Ort:

Standort der Röntgeneinrichtung:
Adresse, Raum

Stempel/Name und Unterschrift

Ort/Datum

Eine Kopie der Anmeldung ist an die zuständige Landesdirektion Sachsen zu senden.